

# **Satzung des Kuratoriums**

## **§ 1 - Kuratorium**

Der ChorVerband Nordrhein-Westfalen e.V. hat ein Kuratorium.

Das Kuratorium hat bis zu 11 Mitglieder. Als weiteres Mitglied gehört für die Dauer der Wahlperiode der Präsident des ChorVerbandes NRW e.V. dem Kuratorium an.

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums des ChorVerbandes NRW e.V. vom Beirat des ChorVerbandes NRW e.V. auf 5 Jahre berufen.

## **§ 2 - Mitgliedschaft im Kuratorium**

1. Dem Kuratorium sollen 5 Mitglieder angehören, die Abgeordnete des Nordrhein-Westfälischen Landtages sind (geborene Mitglieder) und in dieser Eigenschaft Erfahrung in der Landeskulturpolitik haben. Dies sind in der Regel die im Landtag vertretenen kulturpolitischen Sprecher der Fraktionen.

2. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet, falls nicht bei seiner Berufung eine kürzere Amtszeit festgelegt ist, mit der Beendigung der ersten Beiratssitzung, die nach dem Ende der Wahlperiode des Nordrhein-Westfälischen Landtags stattfindet.

3. Kuratoriumsmitglieder können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss des Präsidiums des ChorVerbandes NRW e.V. abberufen werden. Dies muss dem Beirat zur Kenntnis gegeben werden. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt mit sofortiger Wirkung auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des ChorVerbandes NRW e.V. niederlegen.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit beruft der Beirat des ChorVerbandes NRW e.V. auf Vorschlag des Präsidiums des ChorVerbandes NRW e.V. ein neues Mitglied ein.

## **§ 3 - Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium berät das Präsidium des ChorVerbandes NRW e.V. Es vertritt die Interessen des ChorVerbandes gegenüber Gremien, Einrichtungen und Organisationen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt den ChorVerband NRW e.V. materiell und ideell.

## **§ 4 - Vorsitz**

1. Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Nach der ordentlichen Beiratssitzung, in der die Kuratoriumsmitglieder berufen worden sind, lädt der Präsident des ChorVerbandes NRW e.V. zur ersten Kuratoriumssitzung ein. In dieser Sitzung wird für die Dauer der Amtszeit unter dem Vorsitz des lebensältesten Mitglieds der Vorsitzende des Kuratoriums und ein Stellvertreter gewählt.

3. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

## **§ 5 - Einberufung**

1. Das Kuratorium wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen einberufen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

2. Der Präsident des ChorVerbandes NRW e.V. stellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums die Tagesordnung auf.

3. Er berichtet im Kuratorium über die Gesamtentwicklung im ChorVerband NRW e.V. und übernimmt mit seiner Geschäftsstelle die Protokollierung und Überwachung der Beschlüsse.

## **§ 6 - Beschlüsse**

1. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 7 - Aufwändungsersatz**

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen. Entstehende Aufwendungen können vom ChorVerband NRW e.V. nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufwändungsersatz erstattet werden.

Beschlossen am 22.4.2007 beim Sängertag in Kaarst.